



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 4/2017

31. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für die Administration von Drittmittelvorhaben und
sonstigen Einnahmen aus Dienstleistung und Weiterbildung
(Drittmittelordnung) vom 21. Juni 2017

Seite 73



Ordnung für die Administration von Drittmittelvorhaben und sonstigen Einnahmen aus Dienstleistung und Weiterbildung (Drittmittelordnung)

vom 21. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Projektleitung	6
§ 4 Anzeige- und Informationspflicht	7
§ 5 Beantragung von geförderten Vorhaben	8
§ 6 Vorbereitung von Auftragsforschung, Dienstleistungsvorhaben und Weiterbildungsveranstaltungen	9
§ 7 Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln und sonstigen Einnahmen....	9
§ 8 Gegenstände, Sach- und sonstige Leistungen Dritter	11
§ 9 Personal/Drittmittelbeschäftigte.....	12
§ 10 Schlussbestimmungen	13
Anlage 1: Definition und Einordnung von Mitteln und Einnahmen der WHZ	
Anlage 2: Empfehlungen zur Gestaltung von Vertragsbeziehungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen	
Anlage 3: Anzeige/Änderung eines Drittmittelvorhabens	
Anlage 4: Finanzierungsplan/Kalkulationsschema eines Drittmittelvorhabens inkl. Angebotsschreiben	
Anlage 5: Forschungsvertrag	

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung (einschließlich Anlagen) nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Auf Grund von §§ 13 Absatz 5 in Verbindung mit 11 Absatz 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat das Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Diese Ordnung regelt die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln und sonstigen Einnahmen entsprechend den Vorgaben des SächsHSFG und nachgeordneter Verwaltungsvorschriften sowie einschlägiger Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

(1) Geltungsbereich: Diese Ordnung bezieht sich gemäß § 46 SächsHSFG auf die Planung und Durchführung von Vorhaben, die durch Drittmittel und sonstige Einnahmen finanziert werden und gilt

- für Drittmittelvorhaben (geförderte Vorhaben) gemäß § 2 Abs. 3 a) bei der Beantragung, Bearbeitung und Berichterstattung,
- für Drittmittelvorhaben (Auftragsforschung) gemäß § 2 Abs. 3 b) bei der Vorbereitung, Realisierung bzw. Abschluss und
- für Vorhaben mit sonstigen Einnahmen Dritter aus Dienstleistungen und Weiterbildungen gemäß § 2 Abs. 3 c) und d) bei deren Abwicklung.

Die in dieser Ordnung geregelten Einnahmen sind in der Tabelle „Definition und Einordnung der Mittel und Einnahmen der WHZ“ im Anhang 1 gekennzeichnet. Drittmittel anderer Herkunft und sonstige Einnahmen anderer Herkunft und Bestimmung wie auch Zuschüsse und Zuweisungen sind davon nicht berührt. Diese werden im Regelfall vom Dezernat Haushalt geführt und bewirtschaftet.

Vorhaben mit Projektcharakter, die durch zusätzliche Zuweisungen vom Freistaat Sachsen (Zweitmittel) finanziert werden, können im Einzelfall ebenfalls nach dieser Ordnung behandelt werden. Das gilt insbesondere für Förderprojekte des SMWK, die sich in der grundsätzlichen Zielstellung und prinzipiellen Abwicklung nicht von Förderprojekten anderer öffentlicher Geldgeber unterscheiden.

(2) Diese Drittmittelordnung (DMO) basiert auf

- dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) und
- der Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau - WHZ - in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Im Zusammenhang mit dieser Ordnung sind grundsätzlich zu beachten:
- a) Sächsische Nebentätigkeitsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 546) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Sächsische Hochschulnebenstätigkeitsverordnung vom 18. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 194), die durch Artikel 26 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) VwV Hochschulnebenstätigkeit vom 6. Februar 2007 (SächsABl. S. 372), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2009 (SächsABl.SDr. S. S 2547) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) VwV Drittmittel vom 4. April 2005 (SächsABl. S. 343), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 414) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Regelung zur Preisbildung und Mittelverwendung bei Drittmittelvorhaben, Dienstleistungen und Weiterbildungen (Organisationshandbuch, Kategorie Forschung und Drittmittelangelegenheiten) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) Regelung zur Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem zentralen Drittmittelkonto (Organisationshandbuch, Kategorie Forschung und Drittmittelangelegenheiten) in der jeweils aktuellen Fassung,
 - g) Regelung zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten aus Forschungsvorhaben (Organisationshandbuch, Kategorie Forschung und Drittmittelangelegenheiten) in der jeweils aktuellen Fassung,
 - h) Europäische Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01),
 - i) Statistisches Bundesamt (DESTATIS), H203/32137100-5, Stand 4. November 2015: Drittmitteldefinition,
 - j) Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Drittmittel** sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden (siehe Definition Drittmittel nach DESTATIS).

Sonstige Einnahmen sind Mittel Dritter, die nicht der Definition von Drittmitteln nach DESTATIS entsprechen. Dazu zählen insbesondere Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildungen. Die Einwerbung und Bewirtschaftung dieser Mittel wird in der vorliegenden Ordnung geregelt.

- (2) Drittmittel und sonstige Einnahmen im Sinne dieser Ordnung werden im Zusammenhang mit **Vorhaben (Projekten)** eingeworben. Die Vorhaben zeichnen sich durch eine zeitliche Begrenzung und drei Phasen ihrer Bearbeitung aus: Planung/Antragstellung, Durchführung und Projektabschluss.

- (3) **Vorhaben**, die in dieser Ordnung geregelt sind, lassen sich grundsätzlich in eine der folgenden Kategorien einordnen:
- a) **geförderte Vorhaben** werden vorwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand, wie z. B. aus Fachprogrammen von Bund und Ländern sowie aus EU-Programmen, Stiftungen, Forschungsgemeinschaften, DAAD etc. finanziert. Geförderte Vorhaben können auch von privaten Drittmittelgebern (teil)finanziert werden, wenn die Förderung des Vorhabens uneigennützig ist und die Ergebnisse kurzfristig öffentlich zugänglich gemacht werden. Fördermittel der öffentlichen Hand müssen beantragt werden. Die Beantragung erfolgt in der vom Förderer (Drittmittelgeber) jeweils vorgeschriebenen Form.
 - b) **Auftragsforschung** erfolgt insbesondere mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen. Darüber hinaus können auch öffentliche Einrichtungen (juristische Personen des öffentlichen Rechtes) als Auftraggeber auftreten. Auftragsforschung wird im ausschließlichen Interesse des Drittmittelgebers durchgeführt und der Auftraggeber erhält die Rechte an den Ergebnissen des Vorhabens. Als Forschungsvorhaben zeichnen sich auch diese Vorhaben durch Ergebnisoffenheit und eine auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse gerichtete Forschungstätigkeit aus.
 - c) **Dienstleistungen** sind Leistungen ohne einen besonderen wissenschaftlichen Charakter, d. h. die Tätigkeit im Vorhaben ist nicht auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse gerichtet, sondern wendet gesicherte Erkenntnisse an. Diese werden im Angebots-/Auftragsverfahren realisiert.
 - d) **Weiterbildungen** im Sinne dieser Ordnung sind wirtschaftliche Bildungsangebote der WHZ, mit denen die Hochschule wie privatwirtschaftliche Bildungsträger auf einem Markt tätig ist. Diese Weiterbildungsveranstaltungen richten sich vorwiegend an externe Teilnehmer (nicht an Hochschulangehörige) und zu ihrer Finanzierung werden Entgelte der Teilnehmer oder des Auftraggebers erhoben. Diese Vorhaben sind haushaltsrechtlich wie Auftragsforschung und Dienstleistungen zu kalkulieren und zu behandeln. Die Abgrenzung der wirtschaftlichen Weiterbildung von nichtwirtschaftlicher, hoheitlicher Tätigkeit erfordert im Zweifel eine Entscheidung des Kanzlers. Grundsätzlich fallen alle weiterbildenden Studiengänge und Hochschulzertifikate unter die Kategorie der nichtwirtschaftlichen Weiterbildungen.

Mit Auftragsforschungen nach Absatz 3 b), Dienstleistungen nach Absatz 3 c) und Weiterbildungen nach Absatz 3 d) ist die Hochschule wirtschaftlich tätig, d. h. sie bietet Leistungen an, die prinzipiell auch von einem privaten Unternehmen erbracht werden können. Für diese wirtschaftlichen Tätigkeiten muss die Hochschule marktgerechte Entgelte fordern und ist bis auf einige Ausnahmen umsatzsteuerpflichtig (siehe Unionsrahmen). Dafür sind diese Leistungen zumindest kostendeckend zu kalkulieren und abzurechnen (siehe Regelung zur Preisbildung und Mittelverwendung bei Drittmittelvorhaben, Dienstleistungen und Weiterbildungen).

Das Dezernat Forschung und Drittmittelangelegenheiten (DFD) prüft für alle Vorhaben im Sinne dieser Ordnung die Einordnung in den wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Bereich und stellt damit die Einhaltung der Vorgaben aus dem Unionsrahmen (EU-Trennungsrechnung) sicher.

- (4) Nicht zu Vorhaben im Sinne dieser Ordnung zählen Vorhaben, die Beschäftigte der WHZ in Nebentätigkeit durchführen. In diesen Fällen sind gesonderte Regelungen zur Anzeige und Genehmigung zu beachten.
- (5) **Mittelgeber** im Sinne dieser Ordnung sind einerseits die **Drittmittelgeber**, d. h. die Ministerien in Bund und Ländern, die EU, Stiftungen, Forschungsgemeinschaften, DAAD etc., die die geförderten Vorhaben finanzieren sowie die i. d. R. privatwirtschaftlichen Auftraggeber für Auftragsforschung (Absatz 3 b) und andererseits die **sonstigen Geldgeber**, d. h. Auftraggeber für Dienstleistungen und die beitragszahlende Teilnehmer bzw. Auftraggeber von Weiterbildungsvorhaben.
- (6) **Drittmittelbeschäftigte** sind Mitarbeiter der Hochschule (Personal), die aus Mitteln der Vorhaben im Sinne dieser Ordnung finanziert werden und der Bearbeitung dieser Vorhaben dienen. Diese eingeführte Bezeichnung wird hier unabhängig von der genauen Mittelherkunft geführt.

§ 3 Projektleitung

- (1) Die Leitung des Vorhabens obliegt in der Regel einem Hochschullehrer der WHZ, dem Rektor oder einem vom Rektor Beauftragten. Diese Personen sind jeweils Projektleiter und nach § 2 Abs. 3 a), b), c) oder d) Verantwortliche des Vorhabens.
- (2) Der Projektleiter bestimmt die Verwendung der Mittel sowohl unter Beachtung dieser Ordnung als auch unter Beachtung der Maßgaben des Geldgebers (Zuwendungsbedingungen, Verwendungsrichtlinien etc.). Er trägt hierfür die Verantwortung.
- (3) Das Hochschulmitglied, das die Drittmittel oder sonstige Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildung eingeworben hat, hat bei der Einstellung des aus diesen Mitteln zu vergütenden Personals das Vorschlagsrecht. Dem Vorschlag ist zu folgen, wenn die für Bedienstete des Freistaates Sachsen geltenden Einstellungsvoraussetzungen vorliegen und die Rechte der Interessenvertretungen gewahrt worden sind.
- (4) Der Projektleiter stellt sicher, dass die Forschungsergebnisse aus geförderten Projekten in der Regel zum vorgeschriebenen Zeitpunkt veröffentlicht werden, sich in den Jahresberichten der Hochschule niederschlagen und im Forschungsinformationssystem mit vollständigen Angaben hinterlegt werden (siehe auch § 47 SächsHSFG) - bei Auftragsforschung lt. § 2 Abs. 3 b) in Absprache mit dem Auftraggeber.

§ 4 Anzeige- und Informationspflicht

(1) Vorhaben im Sinne dieser Ordnung sind durch den Projektleiter und den Dekan bzw. den zuständigen Leiter der Struktureinheit über das Dezernat Forschung und Drittmittelangelegenheiten dem Rektorat rechtzeitig vor Annahme (§ 46 SächsHSFG) anzuzeigen (siehe Anlage 3):

- geförderte Vorhaben nach § 2 Abs. 3 a) vor der Beantragung bzw. mit der Skizzeneinreichung,
- Auftragsforschungen nach § 2 Abs. 3 b) vor dem Vertragsabschluss,
- Dienstleistungen und Weiterbildungen nach § 2 Abs. 3 c) und d) ≥ 5.000 € vor dem Vertragsabschluss.

Bei geringfügigem Leistungsumfang der Dienstleistungen und Weiterbildungen < 5.000 € kann die Anzeige im Rektorat entfallen. Die Kenntnisnahme der Kalkulation des Vorhabens (siehe § 5 Absatz 2) durch das DFD gilt dann als Anzeige. In diesem Fall ist das DFD die beauftragte Stelle gemäß VwV Drittmittel Absatz 2.2.

Nach Kenntnisnahme durch das Rektorat wird die Anzeige wieder dem DFD zugeleitet.

Aus der Anzeige müssen ersichtlich sein:

- Name und Anschrift des Geldgebers,
- Höhe, Dauer und Zweck der Zuwendungen bzw. Entgelte und
- etwaige Auflagen und Nebenbestimmungen des Geldgebers.

Des Weiteren ist der Bedarf an Räumen, laborativen Ausstattungen und Personal der WHZ auszuweisen.

(2) Der Anzeige von Vorhaben im Sinne dieser Ordnung nach § 2 Abs. 3 b), c) und d) ist ein Finanzierungsplan einschließlich des Kalkulationsschemas (Anlage 4) beizufügen. Das DFD prüft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der WHZ, ob damit die Finanzierung gesichert werden kann und etwaige Folgekosten (z. B. zum Betreiben neu geschaffener Prüfstände u. ä., zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes, u. a. Abbau/Abtransport, Raumgestaltung usw.) angemessen berücksichtigt sind.

(3) Der Fakultätsdekan kann der Anzeige eine Stellungnahme, insbesondere über gegebenenfalls bestehende Bedenken zufügen. Er soll die Weiterleitung der Anzeige nicht verhindern oder verzögern. Mit der Unterschrift des Dekans und gegebenenfalls des leitenden Laboringenieurs wird die Zustimmung und Unterstützung des Vorhabens durch die Fakultät bestätigt.

(4) Änderungen der Verträge und Zuwendungsbescheide der Vorhaben im Sinne dieser Ordnung, die insbesondere die finanziellen Bedingungen (z. B. Verwertung, Vermarktung) und den terminlichen Ablauf berühren, sind ebenfalls gemäß Absatz 1 anzuzeigen.

- (5) Mit der Anzeige des Vorhabens verpflichtet sich der Projektleiter (gemäß VwV Drittmittel) persönlich für den Fall der Annahme der Mittel, die aus der Annahme resultierenden Leistungen zu erbringen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.
- (6) Das DFD hält die Übersicht über alle laufenden und in Vorbereitung befindlichen Vorhaben im Sinne dieser Ordnung und bereitet im Einzelfall notwendige Entscheidungen vor. Das DFD unterstützt die Beschäftigten der Hochschule bei der Vorbereitung und der Abfassung von Anträgen nach § 2 Abs. 3 a) (geförderte Vorhaben) bzw. bei der Vorbereitung und dem Abschluss von Verträgen nach § 2 Abs. 3 b), c) und d) (Auftragsforschung, Dienstleistungen, Weiterbildungen) und sichert die Einhaltung der zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Festlegungen.
- (7) Das DFD informiert grundsätzlich das jeweils zuständige Mitglied bzw. die jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorates über Vorhaben von Bedeutung.

§ 5 Beantragung von geförderten Vorhaben

- (1) Die Beantragung von Fördermitteln für Vorhaben nach § 2 Abs. 3 a) erfolgt durch den Projektleiter mit Unterstützung durch das DFD. Die Aufwandsermittlung ist nach den Bedingungen des Drittmittelgebers vorzunehmen, desgleichen ist der vorgesehene Einsatz von Drittmittelbeschäftigten mit den zuständigen Stellen der WHZ abzustimmen und vorzubereiten (siehe § 9).
- (2) Der Anteil der Hochschule an Personal, finanziellen und materiellen Mitteln, der aus dem Haushalt finanziert werden soll (Eigenanteil am Projekt), ist mit dem DFD abzustimmen.
- (3) Entsprechend den Möglichkeiten der Förderprogramme sind Pauschalen zur Deckung von Gemeinkosten oder Stellenanteile für die Verwaltung des Vorhabens zu beantragen. Wird auf die Beantragung dieser Pauschalen oder Stellenanteile verzichtet, obwohl im Förderprogramm die Möglichkeit dazu besteht, so bedarf das der Zustimmung des Rektorates.
- (4) Der Antrag ist nach den Bedingungen des Drittmittelgebers durch die Hochschule unter Nennung des verantwortlichen Wissenschaftlers (Projektleiter) zu stellen. Der Antrag wird in der Regel zweifach im DFD eingereicht und nach dort erfolgter Prüfung durch den Rektor rechtsverbindlich unterzeichnet. Der Verfahrensweg gilt auch bei allen vertragsrechtlich relevanten Änderungen seitens des Projektträgers.
- (5) Im Fall von zweistufigen Antragsverfahren gilt der beschriebene Verfahrensweg auch für die Skizzeneinreichung. Wenn in Einzelfällen keine rechtsverbindliche Unterschrift für die Skizze notwendig ist, kann die Skizze auch vom Projektleiter unterschrieben werden. Die Einbeziehung des DFD sowie die Anzeigepflicht gelten unverändert.

- (6) Beim Drittmittelgeber Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ist der Antrag durch den verantwortlichen Wissenschaftler (Projektleiter) allein zu stellen. Es gilt die Anzeige- und Informationspflicht nach § 4.

§ 6 Vorbereitung von Auftragsforschung, Dienstleistungsvorhaben und Weiterbildungsveranstaltungen

- (1) Die Vorbereitung von Auftragsforschungs- und Dienstleistungsvorhaben sowie von Weiterbildungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 b), c) und d) erfolgt durch den Projektleiter, der das Vorhaben bearbeitet bzw. die Bearbeitung leitet, mit Unterstützung des DFD. Dabei sind insbesondere die Finanzplanung, die Preisbildung, der vorgesehene Einsatz von Drittmittelbeschäftigten, die Nutzung von Personal und Kapazitäten der Hochschule (auch außerhalb der eigenen Fakultät) und weitere rechtliche Fragen, die die Hochschule betreffen (Haftung, Schutzrechte, Geheimnisschutz u. a.), vorabzustimmen [siehe Regelung zur Preisbildung und Mittelverwendung bei Drittmittelvorhaben, Dienstleistungen und Weiterbildungen (Organisationshandbuch, Kategorie Forschung und Drittmittelangelegenheiten)]. Aktuelle Vertragsmuster werden durch das DFD im Formulardienst der WHZ zur Verfügung gestellt.
- (2) Verträge nach § 2 Abs. 3 b) werden zwischen der Hochschule und dem Auftraggeber abgeschlossen. In der Regel werden zwei Exemplaren ausgefertigt und durch den Rektor rechtsverbindlich unterschrieben. Dem in der Hochschule verbleibenden Exemplar ist eine Unterschriftenleiste hinzuzufügen, auf der neben dem Projektleiter auch der Dekan der Fakultät und der Dezernent des DFD unterschreiben.
- (3) Verträge nach § 2 Abs. 3 c) und d) basieren auf Angeboten und deren schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber. Derartige Angebote bedürfen der Unterzeichnung durch den Projektleiter und den Dezernenten des DFD (zur vertragsrechtlichen Absicherung).

§ 7 Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln und sonstigen Einnahmen

- (1) Die Drittmittel aus Forschungsförderung und Auftragsforschung sowie die Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildungen nach § 2 Abs. 3 c) und d) sind von der WHZ zu verwalten. Sie sind in den Hochschulhaushalt einzustellen (§ 46 Abs. 1 SächsHSFG und III 1. VwV Drittmittel) und zweckentsprechend zu verwenden (siehe Regelung zur Preisbildung und Mittelverwendung bei Drittmittelvorhaben, Dienstleistungen und Weiterbildungen). Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen.

- (2) Über die Verwendung der für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Projektleiter, bei geförderten Vorhaben gegebenenfalls im Rahmen der Vorgaben des Zuwendungsbescheides. Das trägt seiner Verantwortung über eine sachgerechte und finanzgerechte Erfüllung des Vorhabens Rechnung. Die Verfügung über die Mittel durch den Projektleiter kann sich u. U. nur auf Sach- und Investitionsmittel beschränken.
- (3) Mittel, die einem Mitglied der WHZ persönlich zugewendet werden, sind unverzüglich der WHZ zuzuführen. Es ist unzulässig, für solche Mittel private Kassen zu bilden und zu unterhalten oder solche Mittel auf einem Privatkonto abzuwickeln oder von Stellen außerhalb der Hochschule verwalten zu lassen.
- (4) Drittmittel und sonstige Einnahmen, die von der Hochschule verwaltet werden, sind entsprechend dem Titel- und Sachkostenplan der WHZ zu vereinnahmen und zu verausgaben. Dazu ist in Abstimmung zwischen Dezernat Forschung und Drittmittelangelegenheiten und Dezernat Haushalt und Finanzen (DHF) im Haushalt der Hochschule für jedes Vorhaben ein gesonderter Kostenträger einzurichten.
- (5) Bei der Verwaltung der Drittmittel und sonstigen Einnahmen sind ggf. die Bestimmungen über den Verwendungszweck sowie die Auflagen und Bedingungen des Geldgebers zu beachten.
- (6) Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 3 b), c) und d) ist der im Finanzierungsplan enthaltene Betrag für Aufwendungen der WHZ (bei Voraus- und Abschlagszahlungen anteilmäßig) in den Hochschulhaushalt zu überführen und wird von der WHZ für Zwecke der materiellen und personellen Sicherstellung zur Erfüllung des Vorhabens eingesetzt. Ebenso ist bei Drittmittelvorhaben nach § 2 Abs. 3 a) zu verfahren, sofern die Bedingungen des Zuwendungsgebers dem nicht entgegenstehen.
- (7) Bei der Verwendung der Drittmittel bzw. sonstigen Einnahmen können durch den Projektleiter Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel oder nach Maßgabe von schriftlichen Zusagen des Geldgebers, Mittel in einer bestimmten Höhe zur Verfügung zu stellen, eingegangen werden.
- (8) Bei Vorhaben nach § 2 Absatz 3 b), c) und d) haben die Projektleiter zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Mittel kassemäßig zur Verfügung stehen. Über die Verfügbarkeit der Mittel werden die Projektleiter vom DFD bzw. von der finanzverantwortlichen Stelle der Fakultät zeitnah informiert.
Sind Ausgaben nicht gedeckt, sind umgehend Drittmiteleinahmen oder sonstige Einnahmen anzustreben, ggf. erfolgt zum Projektabschluss der Ausgleich aus Restmitteln des Projektleiters.

- (9) Sofern in unvorhergesehenen und vom Projektleiter nicht zu vertretenden Fällen Kassenmittel nicht zur Verfügung stehen, können fällige Ausgaben insoweit geleistet werden, als die kassenmäßige Gesamtdeckung innerhalb der entsprechenden Titelgruppe des Hochschulhaushalts gewährleistet ist und der Betrag im Rahmen der schriftlichen Zusage des Auftraggebers liegt.
- (10) Entstehen der Hochschule durch schuldhaftes Verhalten der Projektleiter zusätzliche Zahlungsverpflichtungen oder finanzielle Nachteile, die nicht im Rahmen der Einnahmen abzudecken sind, so haben diese im Rahmen ihrer dienstlichen Verfügungsbefugnisse dafür einzustehen. Über Einzelheiten entscheidet das Rektorat.
- (11) Restmittel, die nach Abschluss des Vorhabens und nach der Durchführung erforderlicher Umbuchungen bei den einzelnen Vorhabenskostenträgern verbleiben und nicht vom Mittelgeber zurückverlangt werden, werden zunächst zentralisiert und anschließend entsprechend den Regelung zur Preisbildung und Mittelverwendung bei Drittmittelvorhaben, Dienstleistungen und Weiterbildungen anteilig den Restmittelkostenträgern der Kostenstelle des Projektleiters gutgeschrieben und können für Zwecke der Lehre und Forschung an der WHZ verwendet werden.

§ 8 Gegenstände, Sach- und sonstige Leistungen Dritter

- (1) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 149,99 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind sie in der Regel für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, danach sind sie unter Beachtung hochschulrechtlicher Bestimmungen frei verfügbar. Über die Finanzierung von Folgekosten nach Projektende ist gesondert zu entscheiden. Sachzuwendungen Dritter (wie z. B. durch Schenkung, Sponsoringleistungen) sind in gleicher Weise zu behandeln.
- (2) Die Annahme sonstiger Sachleistungen Dritter im Falle der leihweisen Überlassung zur Durchführung von Drittmittelvorhaben ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der zur Aufstellung und zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Rückführung erforderlichen Mittel gesichert und festgestellt ist, dass die Hochschule nicht für Sach- und Vermögensschäden haftet. Eine von dieser Festlegung zur Haftung abweichende Vereinbarung in begründeten Ausnahmefällen bedarf zwingend der Entscheidung des Rektorates.
- (3) Personal, das von Dritten zur Durchführung eines Drittmittelvorhabens zur Verfügung gestellt wird, kann an der WHZ nicht eingestellt werden. In diesem Zu-

sammenhang ist der zeitweilige Aufenthalt hochschulfremder Personen anzuzeigen (siehe Anlage 3), die Modalitäten sind vom Dezernat Personalangelegenheiten (DPA) mit dem Kanzler zu klären.

§ 9 Personal/Drittmittelbeschäftigte

- (1) Ist der Einsatz von Drittmittelbeschäftigten vorgesehen, wird dem Dezernat Personalangelegenheiten (DPA) die Finanzierung durch das DFD bestätigt. Bei Einsatz von Personal, das von Dritten zur Durchführung eines Drittmittelvorhabens zur Verfügung gestellt wird, ist § 8 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Personen, die aus von der Hochschule verwalteten Drittmitteln oder sonstigen Einnahmen bezahlt werden sollen (Drittmittelbeschäftigte), sind ausschließlich befristet einzustellen.
- (3) Zum Abschluss der befristeten Arbeitsverträge ist nur das Dezernat Personalangelegenheiten befugt. Die Ausgestaltung sowie die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nach Maßgabe der allgemein geltenden arbeits-, hochschul- und tarifrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien, gegebenenfalls unter Beachtung der Auflagen im Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers. Das Vorschlagsrecht des Projektleiters nach § 3 Abs. 3 bleibt davon unberührt. Die Vorbereitung erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen DFD, DPA und Projektleiter.
- (4) Arbeitsverträge dürfen nur für den Zeitraum abgeschlossen werden, für den zur Deckung des Personalaufwandes Mittel Dritter bewilligt oder voraussichtlich verfügbar sind.

Diese Mittel müssen alle Kosten decken, die durch die Einstellung der betreffenden Personen der WHZ entstehen (Personal- und Personalnebenkosten). Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 3 a) kann der Arbeitsvertrag für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden, wenn voraussichtlich Nachfolgeaufgaben vereinbart werden, die eine weitere Zuführung von Drittmitteln bedingen.

- (5) Als vereinbarte Aufgabe für die befristete Zeit sind die Aufgabenstellungen der Vorhaben - bei geförderten Vorhaben nach § 2 Abs. 3 a), bei Auftragsforschung nach § 2 Abs. 3 b), bei Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 c) und bei Weiterbildungen nach § 2 Abs. 3 d) - als Aufgaben von begrenzter Dauer einzusetzen.
- (6) Ein befristeter Arbeitsvertrag kann gekündigt werden, wenn feststeht, dass die Mittel für das Vorhaben wegfallen werden und die vereinbarte Aufgabe zum Abbruch kommt.
- (7) Beschäftigten der Hochschule dürfen aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen keine Vergütungen oder sonstige Leistungen gewährt werden, die über die gesetzlichen, tariflichen und sonst allgemein geregelten Ansprüche hinausgehen.

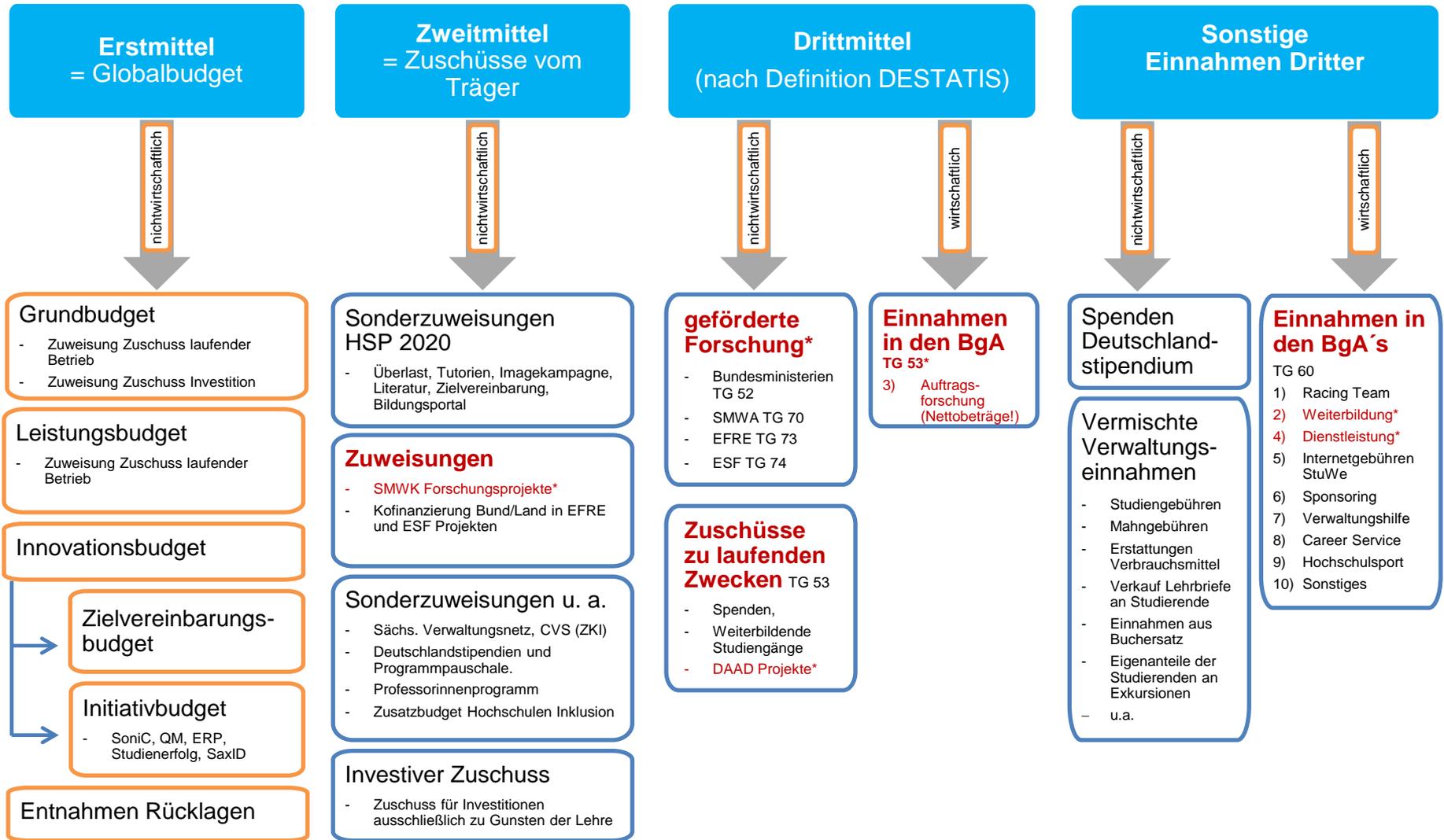
§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde durch das Rektorat mit Beschluss vom 21. Juni 2017 erlassen und tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Zwickau, den 31. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Karl Schwister
Rektor

Definition und Einordnung von Mitteln und Einnahmen der WHZ



* in der Drittmittelordnung geregelt

Anlage 2

Empfehlungen zur Gestaltung von Vertragsbeziehungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen

Mit diesen Empfehlungen werden ergänzende Hinweise zur Drittmittelordnung vom 21. Juni 2017 gegeben. Sie beziehen sich ausschließlich auf wirtschaftliche Vorhaben (Auftragsforschung, Dienstleistung und Weiterbildung nach **§ 2 Abs. 3 b), c) und d)**).

1 Grundlagen/Definitionen

- (1) Auftragsforschung nach der Drittmittelordnung § 2 Abs. 3 b) sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, d. h. Vorhaben mit wissenschaftlichem Charakter/ wissenschaftlichem Erkenntniszuwachs zum Gegenstand. Derartige Aufgaben sind mit den Auftraggebern bzw. Partnern (Drittmittelgebern) vertraglich zu vereinbaren. Bei der Rechnungslegung wird Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (2) Dienstleistungen nach der Drittmittelordnung § 2 Abs. 3 c) sind Vertragsbeziehungen ohne wissenschaftlichen Charakter und haben z. B. die Durchführung von Messungen, das Prüfen von Proben etc. zum Gegenstand. Derartige Aufgaben werden im Angebots-/Auftragsverfahren abgewickelt. Bei der Rechnungslegung wird Umsatzsteuer ausgewiesen. Weiterbildungen sind i. d. R. umsatzsteuerbefreit nach § 4 22a UStG.
- (3) Die Finanzierung und Preisbildung erfolgt gemäß der Regelung zur Preisbildung und Mittelverwendung bei Drittmittelvorhaben (Organisationshandbuch Kategorie Forschung und Drittmittelangelegenheiten) in der Fassung vom 27. Juli 2017.

2 Vertragsrechtliche Besonderheiten

- (1) Bei Auftragsforschung nach 1 Abs. 1 ist folgendes zu beachten:

Die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (Drittmittelgeber) erfolgt auf der Basis eines Vertrages (siehe Drittmittelordnung Anlage 5). Darin sind u. a. enthalten:

- Finanzierung, Termine für Ratenzahlungen,
- Gewährleistung und Haftung,
- Kündigung (besonders wichtig, wenn Drittmittelbeschäftigte finanziert werden),
- Vertraulichkeit, Veröffentlichungen,
- Gewerbliche Nutzungs- und Schutzrechte.

Das Vertragsmuster kann dabei in Abhängigkeit des Inhaltes der Aufgabe in einzelnen Teilen reduziert oder auch erweitert werden. Dies sollte insbesondere

bei umfangreichen und langfristigen Arbeiten genutzt werden. Je nach Aufgabenumfang können dann die fachliche Aufgabenstellung, der Terminablauf, die besonderen Zuständigkeiten etc. in einer Anlage zum Vertrag ausgewiesen werden (siehe Drittmittelordnung Anlage 5, § 2).

Werden von Auftraggebern (Drittmittelgebern) aus der privaten Wirtschaft Verträge vorgegeben, sind diese durch das Dezernat Forschung und Drittmittelangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Justiziarin der WHZ zu prüfen.

Die Verträge müssen vor allem Festlegungen zu den Zahlungsbedingungen enthalten, insbesondere ist eine Vorfinanzierung durch die Hochschule zu vermeiden. Aus diesem Grund soll die Hochschule möglichst mit Unterzeichnung des Vertrages ein Drittel der Brutto-Vertragssumme abfordern.

Insbesondere beim Einsatz (Einstellung) von Drittmittelbeschäftigten ist eine finanzielle Vorleistung notwendig, um die Gehaltsauszahlungen zu sichern (Drittmittelordnung Anlage 5, § 4 beachten).

Bei Kündigung/Abbruch der Arbeiten durch den Auftraggeber (Drittmittelgeber) sind insbesondere die Lohnkosten von Drittmittelbeschäftigten bis zum Auslauf der vertraglichen Kündigungsfrist zu sichern (Drittmittelordnung Anlage 5, § 6 beachten).

- (2) Bei Dienstleistungen nach 1 Abs. 2 sind keine besonderen vertragsrechtlichen Fragen zu berücksichtigen. Sie werden im Angebots-/Auftragsverfahren übernommen und realisiert (siehe Drittmittelordnung Anlage 4).
- (3) Wird mit einem Auftraggeber häufig zusammengearbeitet, so besteht die Möglichkeit eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, die den Abschluss der einzelnen Verträge bzw. Aufträge dann deutlich vereinfacht.

Anlage 3 gem. § 4 Abs. 1 Drittmittelordnung

Zwickau, den

Anzeige eines Drittmittelvorhabens

Anzeige der Änderung eines Drittmittelvorhabens

(schriftliche Bestätigung durch den Drittmittelgeber als Anlage beifügen)

Durchlauf	Datum	Signum
DFD		
Rektorat		
DFD		
DPA (Kopie)		

Akronym/Projekttitle:

Kurzbeschreibung¹:

Art des Drittmittelvorhabens (gem. § 2 Abs. 3 Drittmittelordnung)²

Gefördertes Vorhaben - Geldzuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung/Lehre/internat. Kooperation

Zweckbestimmung des Drittmittelgebers³:

Verwendungsrichtlinien/Auflagen des Drittmittelgebers⁴:

Auftragsforschung - Entgelte aus Verträgen mit Dritten

Dienstleistung - Entgelte aus Aufträgen von Dritten

Weiterbildung - Entgelte aus Aufträgen von Dritten

Projektnummer:

Förderer/Vertragspartner (Drittmittelgeber):

Höhe der vereinbarten Drittmittel:

Projektleiter: (Titel) Vorname Name

Laufzeit: bis

Kooperationspartner:

Ausführung der Forschungsarbeiten

Fakultät:

Institut:

Fachgruppe:

¹ Alternativ in Form einer Projektskizze in der Anlage beifügen.

² Zutreffendes bitte ankreuzen

³ Angabe der förderpolitischen Zielsetzung (bspw. Förderung des akademischen Nachwuchses, ...) bzw. Angabe des Förderprogramms/der Ausschreibung

⁴ Angabe der zutreffenden Förderbestimmungen/Auflagen (bspw. ANBest, BNBest ...)

Inanspruchnahme von Personal:

Stellenplanpflichtiges Personal der WHZ⁵:

Drittmittelbeschäftigte (befristet)⁶, - Arbeitsort WHZ:
- Arbeitsort DMG⁷:

Personal des DMG mit Arbeitsort WHZ⁷:

Art und Umfang der Inanspruchnahme der materiellen Basis der Hochschule

Ausrüstung⁸:

Labore:

Sonstige Sachmittel:

Arbeitsräume:

Die Verfügbarkeit der einzusetzenden personellen Kapazität sowie die der benötigten materiellen Forschungsbasis sind gegeben⁹.

ja nein

Die Unterbringung, Aufstellung und Nutzbarkeit der erforderlichen zusätzlichen Ausrüstung ist für die Dauer der Durchführung des Projektes gewährleistet¹⁰.

ja nein entfällt

Anzeigender:

.....
Datum Projektleiter

Laborkapazität vorhanden:

.....
Datum zuständiger Laboringenieur

Kenntnisnahme und Bestätigung durch:

.....
Datum Dekan der Fakultät Datum Dezernent DFD

Bearbeitungsvermerk

Rektorat:

.....
Datum Unterschrift

⁵ Angabe der anteiligen VZÄ (Vollzeitäquivalent; bspw. Professoren, Laboringenieur ...)

⁶ Zur Realisierung des Drittmittelprojektes ist der Abschluss befristeter Arbeitsverträge auf Basis der eingeworbenen Drittmittel gem. § 46 Abs. 4 SächsHSG beabsichtigt (Angabe der VZÄ).

⁷ Kopie der Anzeige an DPA

⁸ Angabe der Nutzung von Maschinen und Anlagen der WHZ

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen, wenn „nein“, bitte zusätzliche Erklärung abgeben, wie das Projekt durchgeführt werden soll.

¹⁰ Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Bitte um besondere Beachtung!
 Eine Weitergabe dieses hochschulinternen Materials bzw. seines Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet!
 Alle Eingaben sind am PC in den gelb unterlegten Feldern vorzunehmen!

Westsächsische Hochschule Zwickau
Fakultät:

Zwickau, den

**Kalkulationsschema * Auftragsforschung, Dienstleistungen und Weiterbildungen
 2017 * Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Dritte**

Kurzbezeichnung des Projektes:

1 - 2	Personalkosten	Entgeltgruppe	Stufe	Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Woche im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	kalk. anteilige JSZ
1 projektfinanziertes Personal								
1.1						0,00	0,00	0,00
1.2						0,00	0,00	0,00
1.3						0,00	0,00	0,00
1.4						0,00	0,00	0,00
1.5	studentische Hilfskräfte			Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Monat im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	
						11,80	0,00	
2 im Projekt beteiligtes Hochschulpersonal								
2.1	Entgelt-Gr. Professoren			Anz. Pers. (nachrichtlich)	Stunden gesamt im Projekt	Stundensatz	Gesamt in €	
						49,88	0,00	
2.2	Entgelt-Gr. TV-L 13 - 15					48,05	0,00	
2.3	Entgelt-Gr. TV-L 9 - 12					35,61	0,00	
2.4	Entgelt-Gr. TV-L 5 - 8					30,95	0,00	
2.5	Entgelt-Gr. TV-L 1 - 4					24,52	0,00	
2.6	studentische Hilfskräfte			Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Monat im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	
						11,80	0,00	
Übertrag								0,00

3 Nutzung von Geräten, Einrichtungen, Laborausrüstungen und dgl. (ab 35.000 € Anschaffungswert)								
Lfd. Nr.	Inventar-nummer	Bezeichnung des Gerätes	Anschaffungskosten in €	Abschreibung in Jahren	Abschreibung in €/Jahr	€/h [1632 Std.]	Anzahl der Nutzungsstunden	Kosten für Gerätenutzung
3.1			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.2			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.3			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.4			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00

4.1 Investitionen für das Projekt - GWG* ¹ [150 € - 1.000 €]					
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	geschätzter Kaufpreis in €	Projektfinanzierter Anteil in €	zu finanzierender Restbetrag in €	Finanzierung des Restbetrages
4.1.1				0,00	
4.1.2				0,00	
4.1.3				0,00	
4.1.4				0,00	

4.2 Investitionen für das Projekt - Anlagegüter [ab 1.000 €]					
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	geschätzter Kaufpreis in €	Projektfinanzierter Anteil in €	zu finanzierender Restbetrag in €	Finanzierung des Restbetrages
4.2.1				0,00	
4.2.2				0,00	
4.2.3				0,00	
4.2.4				0,00	

Gesamt **0,00**

Erarbeitet:			Bestätigt, Projektleiter:		
	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift

*¹ Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind.

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Mit der Bitte um besondere Beachtung!
Eine Weitergabe dieses hochschulinternen Materials bzw. seines Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet!
Alle Eingaben sind am PC in den gelb unterlegten Feldern vorzunehmen!

Westsächsische Hochschule Zwickau
Fakultät:

Zwickau, den

**Kalkulationsschema * Auftragsforschung, Dienstleistungen und Weiterbildungen
2018 * Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Dritte**

Kurzbezeichnung des Projektes:

1 - 2	Personalkosten	Entgeltgruppe	Stufe	Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Woche im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	kalk. anteilige JSZ
1 projektfinanziertes Personal								
1.1						0,00	0,00	0,00
1.2						0,00	0,00	0,00
1.3						0,00	0,00	0,00
1.4						0,00	0,00	0,00
1.5	studentische Hilfskräfte			Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Monat im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	
						11,80	0,00	
2 im Projekt beteiligtes Hochschulpersonal								
2.1	Entgelt-Gr. Professoren			Anz. Pers. (nachrichtlich)	Stunden gesamt im Projekt	Stundensatz	Gesamt in €	
						51,38	0,00	
2.2	Entgelt-Gr. TV-L 13 - 15					49,49	0,00	
2.3	Entgelt-Gr. TV-L 9 - 12					36,68	0,00	
2.4	Entgelt-Gr. TV-L 5 - 8					31,88	0,00	
2.5	Entgelt-Gr. TV-L 1 - 4					25,26	0,00	
2.6	studentische Hilfskräfte			Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Monat im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	
						11,80	0,00	
Übertrag								0,00

3 Nutzung von Geräten, Einrichtungen, Laborausrüstungen und dgl. (ab 35.000 € Anschaffungswert)								
Lfd. Nr.	Inventar-nummer	Bezeichnung des Gerätes	Anschaffungskosten in €	Abschreibung in Jahren	Abschreibung in €/Jahr	€/h [1632 Std.]	Anzahl der Nutzungsstunden	Kosten für Gerätenutzung
3.1			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.2			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.3			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.4			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00

4.1 Investitionen für das Projekt - GWG ^{*1} [150 € - 1.000 €]					
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	geschätzter Kaufpreis in €	Projektfinanzierter Anteil in €	zu finanzierender Restbetrag in €	Finanzierung des Restbetrages
4.1.1				0,00	
4.1.2				0,00	
4.1.3				0,00	
4.1.4				0,00	

4.2 Investitionen für das Projekt - Anlagegüter [ab 1.000 €]					
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	geschätzter Kaufpreis in €	Projektfinanzierter Anteil in €	zu finanzierender Restbetrag in €	Finanzierung des Restbetrages
4.2.1				0,00	
4.2.2				0,00	
4.2.3				0,00	
4.2.4				0,00	

Gesamt 0,00

Erarbeitet:			Bestätigt, Projektleiter:		
	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift

*1 Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind.

Letzte Änderung: 04.04.2017

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Mit der Bitte um besondere Beachtung!
 Eine Weitergabe dieses hochschulinternen Materials bzw. seines Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet!
 Alle Eingaben sind am PC in den gelb unterlegten Feldern vorzunehmen!

Westsächsische Hochschule Zwickau
Fakultät:

Zwickau, den

**Kalkulationsschema * Auftragsforschung, Dienstleistungen und Weiterbildungen
 2019 * Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Dritte**

Kurzbezeichnung des Projektes:

1 - 2	Personalkosten	Entgeltgruppe	Stufe	Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Woche im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	kalk. anteilige JSZ
1 projektfinanziertes Personal								
1.1						0,00	0,00	0,00
1.2						0,00	0,00	0,00
1.3						0,00	0,00	0,00
1.4						0,00	0,00	0,00
1.5	studentische Hilfskräfte			Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Monat im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	
						11,80	0,00	
2 im Projekt beteiligtes Hochschulpersonal								
2.1	Entgelt-Gr. Professoren			Anz. Pers. (nachrichtlich)	Stunden gesamt im Projekt	Stundensatz	Gesamt in €	
						52,92	0,00	
2.2	Entgelt-Gr. TV-L 13 - 15					50,97	0,00	
2.3	Entgelt-Gr. TV-L 9 - 12					37,78	0,00	
2.4	Entgelt-Gr. TV-L 5 - 8					32,84	0,00	
2.5	Entgelt-Gr. TV-L 1 - 4					26,02	0,00	
2.6	studentische Hilfskräfte			Anz. Monate im Projekt	Stunden pro Monat im Projekt	Brutto inkl. AG-Anteile	Gesamt in €	
						11,80	0,00	
Übertrag								0,00
3 Nutzung von Geräten, Einrichtungen, Laborausrüstungen und dgl. (ab 35.000 € Anschaffungswert)								
Lfd. Nr.	Inventar-nummer	Bezeichnung des Gerätes	Anschaffungskosten in €	Abschreibung in Jahren	Abschreibung in €/Jahr	€/h [1632 Std.]	Anzahl der Nutzungsstunden	Kosten für Gerätenutzung
3.1			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.2			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.3			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
3.4			0,00	0,0	0,00	0,00		0,00
4.1 Investitionen für das Projekt - GWG*¹ [150 € - 1.000 €]								
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	geschätzter Kaufpreis in €	Projektfinanzierter Anteil in €	zu finanzierender Restbetrag in €	Finanzierung des Restbetrages			
4.1.1				0,00				
4.1.2				0,00				
4.1.3				0,00				
4.1.4				0,00				
4.2 Investitionen für das Projekt - Anlagegüter [ab 1.000 €]								
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	geschätzter Kaufpreis in €	Projektfinanzierter Anteil in €	zu finanzierender Restbetrag in €	Finanzierung des Restbetrages			
4.2.1				0,00				
4.2.2				0,00				
4.2.3				0,00				
4.2.4				0,00				
Gesamt								0,00

Erarbeitet:			Bestätigt, Projektleiter:		
	Name	Unterschrift		Name	Unterschrift

*¹ Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind.

Letzte Änderung: 04.04.2017



Westsächsische Hochschule Zwickau, Postfach 201037, 08012 Zwickau

Name der Firma
ggf. Ansprechpartner
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Zwickau, den
Bearbeiter:
Tel.-Nr.:
Fax-Nr.:
E-Mail:
Angebotsnummer:

@fh-zwickau.de

Angebot

Anrede,

auf der Grundlage Ihrer Anfrage/unsere Gespräches vom unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Formulierung der Gesamtaufgabe¹:

Leistungszeitraum: bis

ANGEBOTSSUMME

- €

Die Angebotssumme versteht sich zuzüglich 19 % MwSt.

Bei Annahme des Angebotes erbitten wir um Rücksendung der beiliegenden Auftragserteilung.

Projektleiter

.....
Datum Unterschrift

Rektor

.....
Datum Prof. Dr. Karl Schwister

¹ Umfangreiche Leistungsbeschreibung als Anlage beifügen.



Westsächsische Hochschule Zwickau
Dezernat Forschung und
Drittmittelangelegenheiten
Dr.-Friedrichs-Ring 2 A
08056 Zwickau

*Wir bitten um **postalische Rücksendung** der Auftragserteilung an nebenstehende Adresse oder per Fax an **0375/536-1193** oder per E-Mail an **dezernat.forschung@fh-zwickau.de**. Vielen Dank!*

Auftragserteilung

zum Thema:

Projektleiter:

Angebot vom:

Angebotssumme: Euro (netto)

Auf Grundlage des o. g. Angebotes erteilen wir Ihnen verbindlich den Auftrag zur Erbringung der beschriebenen Leistung(en).

Firma/Auftraggeber

.....
Datum

Unterschrift / Stempel

Anlage 5

Forschungsvertrag

zwischen Name der Firma
Straße Hausnummer
PLZ Ort
vertreten durch (Titel) Vorname Name
- nachstehend „Drittmittelgeber (DMG)“ genannt -

und der Westsächsischen Hochschule Zwickau
Postfach 20 10 37, Dr.-Friedrichs-Ring 2 A
08012 Zwickau
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Karl Schwister,
- nachstehend „WHZ“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der DMG überträgt der WHZ die Durchführung eines - bitte auswählen - mit dem Thema:

.

§ 2 Durchführung des Vorhabens

Mit der Leitung der Aufgabe wird seitens der WHZ betraut:

Professor Vorname Name (Projektleiter)
Fakultät

Von Seiten des DMG wird als Ansprechpartner benannt:

(Titel) Vorname Name

Das Vorhaben wird im engen Kontakt zwischen den Vertragspartnern durchgeführt.
Im Einzelnen werden von der WHZ die folgenden Leistungen erbracht:

Den mit der Realisierung betrauten Mitarbeitern der WHZ ist bekannt, dass die Durchführung des Projektes die Lehre an der WHZ nicht beeinträchtigen darf.

§ 3 Dauer des Vertrages

Die Projektlaufzeit umfasst den Zeitraum von bis .

§ 4 Finanzierung

(1) Der finanzielle Aufwand für das Vorhaben beträgt unbeschadet § 8 dieses Vertrages € zuzüglich MwSt.

Die Zahlung erfolgt nach¹⁾

- Rechnungslegung durch die WHZ nach erbrachter Leistung.
- Unterzeichnung des Vertrages; hierbei werden von der WHZ dem DMG € in Rechnung gestellt.

Die weiteren Zahlungen erfolgen:

1. Stufe	Termin:	Betrag:	€
2. Stufe	Termin:	Betrag:	€
3. Stufe	Termin:	Betrag:	€
4. Abschluss der Aufgabe	Termin:	Betrag:	€

(2) Die Westsächsische Hochschule Zwickau ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des Sächsischen Besoldungsgesetzes zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen/Professoren im Wege einer angemessenen Forschungszulage gem. § 39 SächsBesG zu honorieren. Die Zulage wird nur dann gewährt, soweit neben den übrigen Kosten des Vorhabens auch die Zulagenbeträge durch die im Rahmen des o. g. Forschungsvorhabens eingeworbenen Projektmitteln gedeckt sind. Die Mittel für die Forschungszulage können nicht zurückgefordert werden.

Der DMG erklärt sein Einverständnis, dass unter den Voraussetzungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes der/dem ausführenden Professorin/Professor aus den o. g. Projektmitteln für die Vertragsdauer eine Forschungszulage gewährt wird.

Es wird auf Gewährung einer Forschungszulage verzichtet.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

Die WHZ kommt ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nach, wenn sie sich bemüht, unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der WHZ und den bei ihr beschäftigten Personen beschränkt. Davon unabhängig ist die Haftungssumme bei unmittelbaren Schäden auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Drittmittel beschränkt.

¹ Zutreffendes bitte auswählen.

Anmerkung: Der Zahlungsmodus ist so zu gestalten, dass Vorfinanzierungen durch die Hochschule insbesondere von Gehaltszahlungen für Drittmittelbeschäftigte vermieden werden.

§ 6 Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch den DMG oder die WHZ ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Die Kündigung hat schriftlich (durch eingeschriebenen Brief) zu erfolgen. Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten zuvor auf dem Verhandlungswege beizulegen. Im Falle der Kündigung ist die WHZ verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse abzuliefern. Der DMG ist verpflichtet, die von der WHZ im Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten sowie Personalkosten, die bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Drittmittelbeschäftigten entstehen, höchstens jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbetrages, zu übernehmen.

§ 7 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

Soweit die WHZ von als vertraulich gekennzeichneten Informationen des DMGs im Rahmen des Vorhabens Kenntnis erlangt, wird sie die vertrauliche Behandlung auch durch weitere Mitarbeiter am Projekt sicherstellen. Verantwortlich hierfür im umfassenden Sinne ist der Projektleiter.

Im Hinblick auf ihre gesetzlichen Pflichten ist die WHZ berechtigt, Forschungs- und/oder Entwicklungsergebnisse, die bei der Bearbeitung des Vorhabens anfallen, in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden. Sie wird dabei begründete Belange des DMGs berücksichtigen.

§ 8 Gewerbliche Nutzungs- und Schutzrechte

Die bei der Bearbeitung des Drittmittelprojektes entstehenden gewerblichen Schutzrechte sind sowohl dem Drittmittelgeber als auch der WHZ anzuzeigen. Die Übertragung von Schutz- und Verwertungsrechten und alle weiteren damit im Zusammenhang stehenden Fragen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Erfindergesetzes, um die Rechte der Partner und der an dem Projekt Beteiligten zu wahren.

§ 9 Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der DMG und die WHZ verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zwickau.

§ 11
Wirksamkeit

Der Vertrag tritt mit dem Datum der Letztunterzeichnung in Kraft.

Westsächsische Hochschule Zwickau
Rektor

Drittmittelgeber

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hochschulinterne Unterschriftenleiste zum Vertrag zwischen WHZ und Firma
mit dem Thema:

Projektleiter
Datum Unterschrift

Dekan der Fakultät
Datum Unterschrift

Dezernent DFD
Datum Unterschrift

Kanzler
Datum Unterschrift